

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

18. Januar 2022

Nr. 2022-17 R-630-13 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Entscheid über die Verlängerung sowie die weitere Geltung und Befristung des Erlasses über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallerlass)

I. Ausgangslage

Anders als der Bund und die meisten Kantone kannte der Kanton Uri bis Ende 2020 auf Verfassungsebene kein Dringlichkeitsrecht. Vor dem Hintergrund, dass es «echte Notsituationen» gibt, die zum Schutz fundamentaler Rechtsgüter ein rasches staatliches Handeln erfordern, schuf der Kanton in Artikel 90 Absatz 3 Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) eine Notrechtsklausel. Die Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat, zeitlich befristete Noterlasse zu beschliessen, die sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten sind, der über ihre weitere Geltung und Befristung entscheidet.

Am 29. November 2020 stimmten die Urner Stimmberechtigten der Änderung von Artikel 90 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Uri mit 7'144 Ja zu 4'135 Nein zu. Am 22. Dezember 2020 bereits nahm der Regierungsrat die Notrechtsklausel in Anspruch, indem er den Erlass über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallerlass; RB 70.1612) verabschiedete. Damit schuf er die Rechtsgrundlage, um Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 besonders hart betroffen sind, finanziell unterstützen zu können. An der Session vom 3. Februar 2021 stimmte der Landrat dem Härtefallerlass und der Befristung bis 30. Juni 2021 zu.

Für Härtefälle während der 1. Pandemiewelle wurden ausschliesslich Kantonsbeiträge in der Höhe von 0,45 Mio. Franken ausbezahlt. Mit der Schaffung des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) und der Covid-19-Härtefallverordnung (SR 951.262) beteiligte sich der Kanton seit der 2. Pandemiewelle am Härtefallprogramm des Bundes. In diesem Rahmen wurden bisher weitere 11,94 Mio. Franken ausbezahlt. Der Kantonsanteil beträgt rund 24 Prozent oder 2,8 Mio. Franken.

Bis zur Jahresmitte 2021 hatte die Pandemie einiges von ihrem Schrecken verloren. Erneute Lockdowns schienen eher unwahrscheinlich. Doch dann baute sich zum Jahresende die 5. Welle schnell auf. Die Regierungen von Bund und Kantonen mussten erneut eine Reihe behördlicher Massnahmen verordnen. Die Erwartungen an die wirtschaftliche Entwicklung wurden gedämpft. Die Wirtschaft wird durch die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus teilweise weiterhin massiv getroffen.

Insbesondere Unternehmen der Reise- und Eventbranche, die Hotellerie und Gastronomie sowie einige touristische Betriebe leiden unter starken Umsatzrückgängen. Freizeitnahe Branchen dürften eine längere Rehabilitationsphase benötigen. Deshalb sind unterstützende Massnahmen seitens der Regierungen über Mitte 2021 hinaus unabdingbar.

II. Rechtliches

Damit die Mittel zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie aus dem kantonalen Wirtschaftsförderungsfonds auch für Sachverhalte, die sich im 2. Halbjahr 2021 ereignet haben, sowie weiterhin zur Verfügung gestellt werden können, muss die entsprechende Rechtsgrundlage im kantonalen Recht verlängert werden. Mit Beschluss vom 18. Januar 2022 hat der Regierungsrat den COVID-19-Härtefallerlass geändert und dessen Geltungsdauer bis Mitte 2022 verlängert. Zugleich hat er die entsprechenden Kredite zuhanden des Landrats beantragt.

Die bestehende Härtefallregelung zielt auf die Unternehmen der Reise- und Eventbranche, die Hotellerie und Gastronomie sowie touristische Betriebe, die besonders stark unter Umsatzrückgängen leiden. Sie benötigen weiterhin zielgerichtete und rasche Unterstützungsleistungen. Die sachliche Dringlichkeit ist damit gegeben. Auch ist der Erlass zeitlich dringlich. Denn mit dem Inkrafttreten kann nicht bis zu einer Volksabstimmung zugewartet werden. Es gilt wiederum Arbeitsplätze und Löhne zu sichern und den volkswirtschaftlichen Schaden einzudämmen

Artikel 90 Absatz 3 Verfassung des Kantons Uri verlangt, dass der Regierungsrat dem Landrat den Noterlass möglichst rasch unterbreitet. Das heisst, der Erlass ist an der nächstmöglichen Session des Landrats ordentlich zu traktandieren. Der Landrat wiederum hat über die weitere Geltung des Erlasses zu entscheiden.

Zudem hat der Landrat über die Befristung zu befinden. Der Noterlass ist neu zeitlich befristet bis 30. Juni 2022. Diese Geltungsdauer ist aus heutiger Sicht und Abschätzung des weiteren Verlaufs der Pandemie angemessen und ausreichend. Je nach Entwicklung der wirtschaftlichen Situation ist jedoch eine weitere Verlängerung des Noterlasses erforderlich, wobei sich der Landrat dannzumal erneut zur weiteren Geltung und zur Befristung äussern kann.

III. Härtefallprogramm des Bunds

Der Bundesrat hat Ende 2021 beschlossen, dass Härtefallhilfen zur Abfederung von Notlagen aufgrund von COVID-bedingten Umsatzeinbussen ab dem Jahr 2022 in einer neuen Verordnung geregelt werden sollen. Er hat die Eidgenössische Finanzverwaltung damit beauftragt, einen Entwurf für eine «Härtefallverordnung 2022» zu erarbeiten. Mit Schreiben vom 7. Januar 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Kantonsregierungen eingeladen, zur Härtefallverordnung 2022 Stellung zu nehmen. Der Bundesrat sieht folgende Eckwerte vor:

- Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen, welche die Anspruchsvoraussetzungen der geltenden Verordnung vom 25. November 2020 erfüllen. Um ein Kriterium zu haben, das die aktuelle Betroffenheit einfängt, muss ein Unternehmen zudem nachweisen, dass es die Fortfüh-

rung der Unternehmenstätigkeit infolge der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie nicht sicherstellen kann. Es belegt dies mit dem Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen oder COVID-19-Erwerbsausfallentschädigungen. Der Kanton kann in Ausnahmefällen andere Belege vorsehen.

- Zusätzlich müssen die Unternehmen bestätigen, dass sie die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen haben.
- Für die «Härtefallhilfe 2022» sieht der Bundesrat monatliche à-fonds-perdu-Leistungen vor (skalierbares System). Diese sollen sich an den ungedeckten Kosten bemessen, wobei ein Kostendach je Unternehmung zur Anwendung kommen soll (1,5 Prozent des Umsatzes bzw. 400'000 Franken pro Monat, das entspricht 18 Prozent bzw. 4,8 Mio. pro Jahr). Die Kantone haben die Möglichkeit, Abzüge vorzunehmen, wenn sie die Selbsthilfemassnahmen des Unternehmens als ungenügend beurteilen. Damit sollen die Kantone in ihren Anstrengungen zur Vermeidung von Überentschädigungen gestärkt werden.
- Die Härtefallmassnahmen sollen vorerst bis Ende Juni 2022 befristet werden. Die EFV wurde vom Bundesrat beauftragt, mit den Kantonen zu prüfen, ob allenfalls eine kürzere Frist angezeigt ist.
- Die Härtefallverordnung 2022 setzt auch die vom Parlament in der Wintersession beschlossene Unterstützung an Schausteller (Art. 11b Covid-19-Gesetz; SR 818.102) um.
- Die Härtefallverordnung 2022 bezieht sich auf COVID-bedingte Umsatzeinbussen ab dem 1. Januar 2022. Es steht den Kantonen frei, ihre Härtefallregelungen auch rückwirkend für das 2. Halbjahr 2021 in Kraft zu setzen. Sie müssen in diesem Fall Zahlungen, die das Jahr 2021 betreffen, über die Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 (SR 951.262) abwickeln (ordentliche Massnahmen oder Bundesratsreserve). Wenn die Kantone ihre Regelungen treffend ausgestalten, ist nicht zwingend, dass Unternehmen, die Unterstützung sowohl für das zweite Halbjahr 2021 als auch für 2022 beantragen, zwei verschiedene Gesuche einreichen müssen.

Unter der Annahme, dass die Verordnung gemäss diesen Eckwerten umgesetzt wird und im 2022 keine behördlichen Schliessungen notwendig werden, ergibt sich gemäss einer ersten Schätzung auf Grundlage der bestehenden Härtefalldaten ein finanzieller Bedarf für das Härtefallprogramm 2022 von rund 1 Milliarde Franken.

Basierend auf den Schätzungen des Bunds rechnet der Regierungsrat für das Härtefallprogramm 2022 mit einem Kantonsbeitrag von maximal 0,8 Mio. Franken.

Der beantragte Kredit in der Höhe von 0,8 Mio. Franken kann durch den Regierungsrat tranchenweise - je nach Bedarf - in den Wirtschaftsförderungsfonds einbezahlt werden. So wird eine Äufnung des Fonds auf Vorrat vermieden.

IV. Antrag

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderung des Erlasses vom 22. Dezember 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallerlass) und der Befristung bis 30. Juni 2022, wie in der Beilage enthalten, wird zugestimmt.

Beilage

- Änderung des Erlasses vom 22. Dezember 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallerlass)